

An das Ministerium der Justiz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf

Hamm, 19. Dezember 2025

**Strukturreform in der Arbeitsgerichtsbarkeit  
Diskussionspapier vom 12. November 2025**

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Limbach,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der DRB-NRW und der RBA-NW bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem am 12.11.2025 vorgestellten Diskussionspapier.

Wir vertrauen auf Ihre Zusicherung, dass es sich lediglich um Vorschläge handelt, die zur offenen Diskussion gestellt werden, also noch keine bindende Vorfestlegung erfolgt ist. Aus unserer Sicht ist zu den im Diskussionspapier dargestellten Plänen Folgendes anzumerken:

1. Wie wir schon in der Arbeitsgruppe erklärt haben, befürworten wir grundsätzlich das mit der Strukturreform verbundene Ziel, die Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen effizienter und zukunftsfähig zu gestalten. Die bereits im Eckpunktepapier zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Stellenbesetzung bei Personalausfällen und – fluktuationen, aber auch bei unerwarteten Schwankungen der Eingangszahlen an kleinen Gerichten äußerst problematisch ist, teilen wir. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die geplante Reform für die Richter/innen mit teilweise erheblichen Einschnitten (Verlust von Direktorenposten, Verringerung von Beförderungsstellen, Wegfall des „eigenen“ Gerichts) verbunden ist.

Demgegenüber ist in Teilen der Öffentlichkeit der unzutreffende Eindruck entstanden, dass es sich um eine Reform handle, die den Richter/innen persönlich zugutekomme. Wir bitten Sie, diesem Fehlverständnis in der Öffentlichkeit entgegenzutreten. Diese Reform ist für viele Beteiligte, zu denen auch die Richterschaft gehört, schmerzhaft und nur dann akzeptabel, wenn sie trotz der Nachteile für den Einzelnen zu einer Stärkung der Arbeitsgerichtsbarkeit insgesamt führt.

2. Bedauerlicherweise sehen die im Diskussionspapier dargestellten Planungen eine unnötig hohe Zahl an Gerichtstagen vor.

Gerichtstage führen bei den betroffenen Gerichten zu organisatorischen Schwierigkeiten. Jedenfalls für den richterlichen Bereich werden die Probleme, die mit kleinen Einheiten verbunden sind, von der Ebene der Präsidenten auf die Gerichte verlagert. Etwaige Personalausfälle bei Gerichtstagen lassen sich nur schwer kompensieren, weil es sich wiederum – wie zuvor bei den entsprechenden Gerichten – um kleine Einheiten handelt. Fällt beispielsweise ein Kollege/eine Kollegin bei einem Gericht mit zehn Kammern aus, so können die Verfahren relativ problemlos auf die anderen neun Kammern verteilt werden, ohne dass damit in der Regel eine unzumutbare Mehrbelastung verbunden wäre. Anders sieht es aber aus, wenn ein Richter/eine Richterin an einem Gerichtstag ausfällt. Besteht der Gerichtstag beispielsweise aus drei Kammern, so müssten die verbleibenden Kammern im Falle eines Ausfalls eine Mehrbelastung im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Pensums stemmen. Dies ist nicht möglich.

Ähnlich schwierig gestaltet sich eine gerechte Verteilung von Verfahren auf Gerichtstage und Stammgericht. Je kleiner die Einheit, desto größer wirken sich Schwankungen bei den Eingängen aus. Gehen an einem Gerichtstag überdurchschnittlich viele Verfahren ein, so wird man dem aufgrund begrenzter Raumkapazitäten seitens des betreffenden Gerichts in der Regel nicht mit einer zusätzlichen Kammer entgegen steuern können. Ohne Gerichtstag können hingegen die höheren Eingangszahlen deutlich besser durch die größere Zahl an hiervon betroffenen Kammern abgedeckt werden.

Vollkommen zu Recht wird in dem Diskussionspapier darauf hingewiesen, dass durch Schaffung größerer Einheiten der kollegiale Austausch, der gerade für Nachwuchskräfte von besonderer Bedeutung ist, gestärkt wird. Als Nebenfolge der Einführung der elektronischen Akte ist die Präsenz der Richterschaft an den Gerichten stark rückläufig. Ein kollegialer Austausch ist aber nur möglich, wenn eine hohe Anzahl von Richter/innen regelmäßig im Gericht ist. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn die überwiegende Anzahl der Richter/innen ihre Sitzungen an auswärtigen Standorten abhält.

Mit anderen Worten: Viele Argumente, die von Ihnen zu Recht für die Durchführung der Strukturreform angeführt werden, stehen zugleich der Schaffung bzw. Beibehaltung von Gerichtstagen entgegen.

Zusätzliche Gerichtstage in den Räumlichkeiten der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind zudem rein faktisch oft nicht möglich.

Viele Gerichte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben keine freien Kapazitäten für Sitzungssäle. Anderen Räumlichkeiten, außerhalb von Gerichten, fehlt oft jegliche geeignete Infrastruktur. Insbesondere die Sicherheit der Richter/innen dürfte außerhalb bestehender Gerichte nur mit einem erheblichen Zusatzaufwand (Sicherheitsschleusen ausschließlich für Gerichtstage) gewährleistet werden können. Auch aus diesem Grunde erscheint es uns dringend geboten, die Zahl etwaiger Gerichtstage so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus erhalten Richter/innen an Gerichtstagen in der Regel keinerlei technischen und sonstigen Support. Sie müssen etwaige Anrufe von Anwaltskanzleien – etwa bei Verspätungen – während ihrer Sitzungen persönlich entgegennehmen und IT-Probleme, insbesondere bei Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung, ohne Unterstützung selbst lösen.

3. Auch wenn die zuletzt aufgeführten Probleme dort nicht auftreten, sind Außenkammern grundsätzlich abzulehnen. Es handelt sich wiederum um zu kleine Einheiten, die dem grundsätzlichen Ziel der Strukturreform zuwiderlaufen. Die bezüglich der Gerichtstage geschilderten Probleme im Vertretungsfall und hinsichtlich der Verteilungsgerechtigkeit bei Verfahrenseingängen stellen sich in gleicher Weise. Hinzu kommt, dass es bei Zugrundelegung der negativen Erfahrungen im Bezirk des LAG Düsseldorf mit der Besetzung von Geschäftsleiterstellen für zwei Standorte schwierig sein dürfte, Rechtspfleger/innen zu finden, die bereit sind, die Geschäftsleiterstelle an Gerichten mit Außenkammern zu übernehmen.
4. Besonders problematisch sind aus unserer Sicht Gerichte mit mehr als zwei Gerichtstagen. Diese stellen die Präsidien der Gerichte vor erhebliche Probleme bei der Geschäftsverteilung unter Berücksichtigung einer Verteilungsgerechtigkeit. Zudem wird der wichtige kollegiale Austausch am Gericht nicht stattfinden, wenn die überwiegende Anzahl an Kolleg/innen auswärtige Sitzungen macht. Unter diesem Gesichtspunkt bitten wir dringend darum, die derzeitigen Planungen insbesondere für das Arbeitsgericht Münster, aber auch für die Arbeitsgerichte Bielefeld und Hagen zu hinterfragen.
5. Wir fordern, Gerichtstage ausschließlich dort einzurichten bzw. beizubehalten, wo es aufgrund der räumlichen Entfernung den Parteien und Prozessbevollmächtigten nur unter erheblichem Zeitaufwand möglich wäre, Verhandlungen am Stammgericht wahrzunehmen. Danach erscheinen etwa die vorgesehenen Gerichtstage in Lüdenscheid, Olpe, Detmold, Coesfeld, Lippstadt, Neuss, Düren und Euskirchen entbehrlich. Keineswegs könnten wir es akzeptieren, wenn über den bisherigen Vorschlag hinaus die Zahl an Gerichtstagen und/oder Außenkammern sogar noch erhöht würde. Sollte daher Forderungen anderer Beteiligter zur Einrichtung zusätzlicher Gerichtstage an einzelnen Standorten, die im Diskussionspapier nicht vorgesehen sind, nachgegeben werden, so müsste im Gegenzug ein anderer Gerichtstag gestrichen werden. Bei einer zu hohen Zahl an Gerichtstagen würden aus unserer Sicht die Vorteile der Strukturreform die damit verbundenen Nachteile nicht mehr überwiegen.

Soweit uns bekannt ist, wurde zwischenzeitlich die Forderung erhoben, in Krefeld einen Standort zu erhalten. Wir können diese Forderung unter dem Aspekt, dass in Krefeld sowohl eine starke Industrie als auch gewichtige Unternehmerverbände beheimatet sind, nachvollziehen. Angesichts der räumlichen Nähe der Städte Mönchengladbach und Krefeld wäre allerdings ein Gerichtstag sachlich nicht zu rechtfertigen. Die vorgenannten Gesichtspunkte könnten es jedoch als sinnvoll erscheinen lassen, die Fusion der Arbeitsgerichte Mönchengladbach und Krefeld am Standort Krefeld statt in Mönchengladbach durchzuführen. Da die Städte Mönchengladbach und Krefeld bezüglich der Einwohnerzahlen nur unwesentlich auseinanderliegen, wäre eine derartige Lösung sachlich gut begründbar.

6. Die Problematik der Gerichtstage ließe sich aus unserer Sicht abmildern, wenn man in die Verordnung eine Regelung aufnehmen würde, welche es erlaubt, Gütetermine in Verfahren, die geschäftsverteilungsplanmäßig in den Bezirk eines Gerichtstages fallen, am Stammgericht abzuhalten, sofern die oder der Vorsitzende sämtlichen Verfahrensbeteiligten gemäß § 50a Abs. 2 S.1 ArbGG eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet. Gerade die Schwierigkeit der Sicherstellung von Vertretungen würde auf diese Weise deutlich entschärft. Zugleich würde für die Vorsitzenden ein Anreiz geschaffen, in größerem Umfang als bisher Videoverhandlungen durchzuführen. Dies käme sicherlich dem Wunsch der professionellen Prozessvertreter – Unternehmensverbänden, Gewerkschaften und Rechtsanwaltschaft – nach mehr Videoverhandlungen entgegen. Bisher profitieren von Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung ausschließlich die Parteien und Prozessbevollmächtigten, die auf diese Weise wertvolle Wegezeit einsparen. Durch die von uns vorgeschlagene Regelung würde erstmalig auch den Richter/innen ein Anreiz zur Gestattung von Videokonferenzverhandlungen geschaffen werden, was die Bereitschaft zur Durchführung digitaler Verhandlungen signifikant steigern dürfte. Zugleich wäre diese Regelung mit keinem nennenswerten Nachteil für die Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten verbunden. Jeder könnte für sich entscheiden, ob er den Gütetermin digital wahrnehmen möchte oder aber unter Inkaufnahme einer weiteren Wegstrecke in Präsenz am Stammgericht teilnimmt.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass sich dieser Vorschlag ausschließlich auf die Güteverhandlungen beschränkt. Die Kammersitzungen müssten – unter Beteiligung der ortsansässigen ehrenamtlichen Richter/innen – vor Ort am Gerichtstag durchgeführt werden, selbst wenn von der Möglichkeit des § 50a Abs. 2 S. 1 ArbGG Gebrauch gemacht werden sollte. Letzteres ist aber nach unserer Erfahrung in Kammerverhandlungen der Arbeitsgerichtsbarkeit ohnehin die Ausnahme.

Die Umsetzung dieses Vorschlages bedarf keiner Gesetzesänderung auf Bundesebene. Vielmehr ist die vorgeschlagene Regelung bereits nach jetziger Rechtslage zulässig.

§ 14 Abs. 4 ArbGG ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts Gerichtstage abgehalten werden. Weder enthält die Norm eine Definition der „Gerichtstage“ noch Einschränkungen oder sonstige Vorgaben. Da die Landesregierung frei darin ist, zu bestimmen, ob und wenn ja für welche Gerichte und Orte Gerichtstage eingeführt werden, kann nach dem allgemeinen juristischen Grundsatz „argumentum a maiore ad minus“ auch geregelt werden, dass nur Kammerverhandlungen an einem Ort außerhalb des Stammsitzes stattzufinden haben.

Dann muss es erst recht möglich sein, die Anordnung der Abhaltung der Sitzungen am Ort des Gerichtstages auf Kammerverhandlungen sowie Gütesitzungen in Präsenz (also ohne die Gestattung der Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung) zu beschränken. Hierbei handelt es sich nicht etwa um eine von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckte Verfahrensregelung. Vielmehr bliebe die Regelung des § 50a ArbGG gänzlich unberührt. Es gäbe keinerlei Verfahrensvorgaben. Lediglich hinsichtlich des Gerichtsortes fände eine Differenzierung danach statt, ob ein Richter/eine Richterin nach eigenem Ermessen eine klassische Gütesitzung in Präsenz anordnet oder eine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung erlaubt. Eine solche Differenzierung ist zwar in § 14 Abs. 4 ArbGG nicht unmittelbar angelegt (weil zum Zeitpunkt der letzten Änderung der Norm im Jahr 2000 keine Videokonferenzverhandlungen existierten), sie wird aber dem Sinn und Zweck dieser Norm gerecht. Ursprünglicher Sinn und Zweck der Gerichtstage ist die leichtere Erreichbarkeit des Gerichts, vor allem in flächenmäßig großen Gerichtsbezirken (BeckOK ArbR/Wullenkord, § 14 ArbGG Rn. 12). Wird den Parteien und Prozessbevollmächtigten die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung angeboten, bedarf es dieser räumlichen Nähe zum Zwecke der besseren Erreichbarkeit offensichtlich nicht, was bei der von uns vorgeschlagenen Regelung berücksichtigt würde. Für Kammerverhandlungen gälte die Ausnahme hingegen im Hinblick auf die aus den jeweiligen Gerichtstags-Orten stammenden ehrenamtlichen Richter/innen nicht. Auch dies entspricht dem Sinn und Zweck der Ermächtigung in § 14 Abs. 4 ArbGG. Die Gerichtstage sollen nämlich auch die Berücksichtigung der besonderen Kenntnisse der ansässigen ehrenamtlichen Richter/innen der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der betrieblichen Landschaft, ermöglichen (so wohl auch BeckOK ArbR/Wullenkord, § 14 ArbGG Rn. 12).

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Verordnungsgeber des Landes Rheinland-Pfalz in die dortige Arbeitsgericht-Gerichtstageverordnung eine Regelung aufgenommen hat, dass Sitzungen am Gerichtssitz abgehalten werden können, wenn sachliche Gründe vorliegen. Wenn selbst eine derart weitgehende Regelung von der Verordnungsermächtigung gedeckt ist, kann für unseren deutlich enger gefassten Vorschlag nichts anderes gelten.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.



Prof. Dr. Gerd Hamme  
Vorsitzender DRB-NRW



Jürgen Barth  
Vorsitzender RBA-NW